



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Straßenreinigungssatzung

3. Änderungssatzung -Vorlage II-009/20



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

3. Änderungssatzung

Aufgabe:

1. Neufassung § 2 Abs. 3 – Übertragung der Reinigungspflicht – hinsichtlich der Straßenreinigung bei Stichstraßen/-wegen
2. Anpassung des Straßenreinigungsverzeichnisses in Auswertung
 - von Hinweisen der Ortsbeiräte/Bürgervereine und der Fachbereiche der Stadtverwaltung
 - der täglichen Arbeit mit dem Verzeichnis



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

3. Änderungssatzung

Notwendigkeit der Änderungen

1. § 2 Abs. 3

- Hinweise, dass Umfang und Art nicht geregelt sind
- Rechtsamt der Stadt hat eine Änderung empfohlen

2. Anpassung Straßenreinigungsverzeichnis

- Einarbeitung der gegebenen Hinweise
- Aufnahme von neuen Straßen- bzw. Wegabschnitten
- Prüfung der bestehenden Reinigungsklassen und Straßenarten



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

3. Änderungssatzung

Vorlage der 3. Änderungssatzung

- Der § 2 Abs. 3 wird neu formuliert.
- Das Straßenreinigungsverzeichnis wird angepasst.
(Die Änderungen werden im Anhang zur Vorlage
gesondert aufgezeigt.)



STADT COTTBUS
CHOSEBUZ

Grafische Darstellung der Regelung § 2 (3) der 3. Änderungssatzung

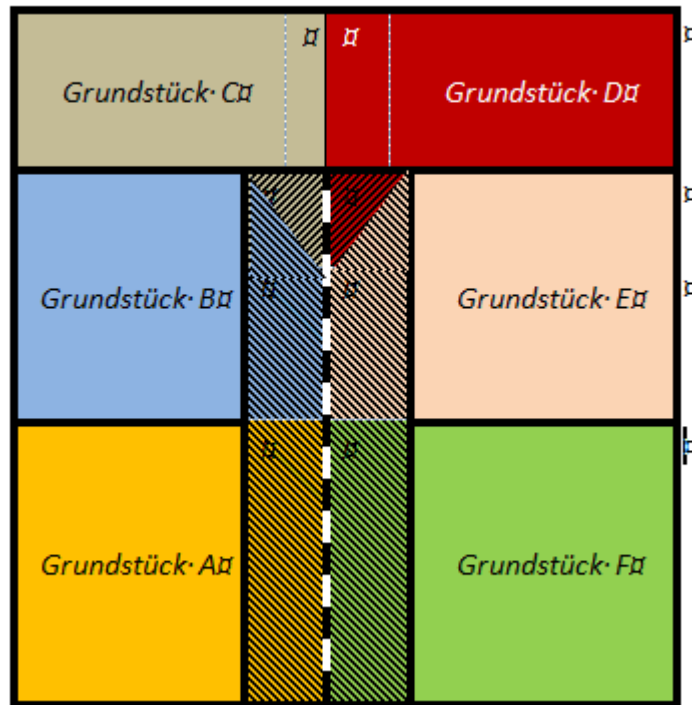
- § 2 (3) Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des - im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten - ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Grafische Darstellung der Regelung § 2 (3) der 3. Änderungssatzung

Beispiel-1 ¶



Beispiel-2 ¶

